Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 64 (1967)

Heft: 4

Artikel: Die Schaffung von Jugend- und Fürsorgestellen im Aargau

Autor: Richner, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-838095

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Schaffung von Jugend- und Fürsorgestellen im Aargau

I. Bedeutung und Bedürfnis

Die sich verändernden Verhältnisse unserer Zeit bedingen eine ständige Anpassung und Erweiterung auf allen Gebieten, so auch im Fürsorgewesen. Nebst den herkömmlichen Problemen führen heute die zunehmende Entwurzelung der Familien, die erhöhten Anforderungen in den verschiedenen Lebensbereichen, die sich mehrenden negativen Umwelteinflüsse und nicht zuletzt die schwindenden moralischen und religiösen Werte zu einer Reihe zusätzlicher Schwierigkeiten und Lebensnöte. Leidtragende sind vor allem Kinder und Jugendliche.

Früher war es vorwiegend materielle Bedürftigkeit, die in Bedrängnis führte. Die rein finanziellen Nöte können heute dank der günstigen Verdienstverhältnisse, dem Ausbau der Sozialversicherungen, den Beihilfen privater Institutionen und dank der Unterstützungen durch die Armenbehörden behoben werden. In neuerer Zeit sind es vor allem Lebensprobleme in anderen Bereichen, insbesondere seelisch-geistige Konflikte, mit denen manche Menschen nicht allein fertig werden. Zur Lösung all dieser Probleme fehlt oft die helfende Hand, die über die nötige Zeit, Erfahrung und Ausbildung verfügt.

Im Gegensatz zu früher sind die heutigen Verhältnisse in jeder Beziehung komplizierter geworden und miteinander enger verflochten. Eine bloße Teilhilfe auf einem einzelnen Gebiet genügt daher nicht mehr. Der Hilfesuchende ist vielmehr in seiner Gesamtheit zu erfassen, wobei die Grundursachen der Schwierigkeiten festzustellen sind. Die erforderlichen Abklärungen und Hilfeleistungen sind nicht isoliert auf den Hilfesuchenden zu beschränken, sondern erheischen eine Mitberücksichtigung des Familienmilieus und der weitern Umwelteinflüsse. Es gilt auch, im Hilfesuchenden Kräfte zu wecken, den Willen zu stärken und überhaupt die Entfaltung seiner Persönlichkeit zu fördern. Eine wirksame, umfassende Hilfe, die eine Dauerlösung auf weite Sicht anstrebt, erstreckt sich oft über eine längere Periode und erfordert einen erheblichen Zeit- und Kräfteaufwand. Je früher der Hilfesuchende die Fürsorge in Anspruch nimmt, um so größer sind die Erfolgsaussichten. Auf eine Früherfassung ist daher größtes Gewicht zu legen. Die Behörden, die nur bei Vorliegen bestimmter gesetzlicher Tatbestände einzugreifen dürfen, kommen meistens erst in einem zu späten Zeitpunkt zum Zuge, wenn bereits eine chronische Notlage vorliegt und eine dauerhafte Behebung dieses Zustandes kaum mehr möglich ist. Durch eine rechtzeitige, gute fürsorgerische Betreuung lassen sich oft spätere gesetzliche, armenfürsorgerische und vormundschaftliche Maßnahmen vermeiden oder doch mildern. Dadurch ist nicht nur dem Betreuten besser geholfen, sondern können auch den Behörden unliebsame Eingriffe und der Öffentlichkeit finanzielle Belastungen erspart bleiben. Eine Fürsorgestelle vermag die Gemeindebehörden auch in dem Sinne zu entlasten, als sie zur Vorabklärung gewisser Verhältnisse herangezogen werden kann. Indirekt dürfte auch eine Entlastung der voll beanspruchten Amtsvormundschaften erfolgen, die heute, mangels einer andern Institution, mit manchen zweckfremden Aufgaben betraut werden.

Die Schaffung besonderer Fürsorgestellen entspricht somit einem echten Bedürfnis und ist daher nur zu begrüßen. Indessen werden die wenigsten Gemeinden

einen eigenen Fürsorger bzw. Fürsorgerin voll beanspruchen und auch finanzieren können. Schon aus diesem Grunde scheint die Errichtung von Fürsorgestellen auf Bezirksebene das Gegebene zu sein. Eine Bezirksfürsorgestelle bietet zudem den Vorteil, daß sie eine Reihe weiterer Aufgaben übernehmen kann, die einerseits gemeindeweise nicht zweckmäßig zu lösen sind, und die anderseits durch eine einzige Zentralstelle im Kanton kaum durchführbar sind. Eine Bezirksfürsorgestelle füllt insofern auch eine bestehende Lücke aus, als sie die verschiedenen Fürsorgebestrebungen im Bezirk koordinieren und die Lösung gemeinsamer Aufgaben ermöglichen kann. Wir denken vor allem an Vorsorge- und Jugendschutzmaßnahmen. Hier harrt einer Fürsorgestelle noch ein weites, brachliegendes Tätigkeitsgebiet. Durch eine gezielte Vorsorge können einerseits manche Nöte vermieden und anderseits positive Kräfte zur Entfaltung gebracht werden.

Eine im angeführten Sinne betriebene bezirksweise Jugend- und Familienfürsorge dient der Erhaltung einer gesunden Jugend und der Förderung gesunder Familien. Sie erfüllt daher letzten Endes einen wertvollen staatspolitischen Zweck

II. Tätigkeitsbereich

Der Tätigkeitsbereich der Jugend- und Familienfürsorge ist so vielfältig wie die Probleme des täglichen Lebens selbst.

In der Praxis wird das Zentrum stets bei der Einzelfürsorge liegen. Bezüglich der übrigen Aufgaben dürfte sich der Schwerpunkt, je nach den Umständen und der zeitlichen Beanspruchung, bald auf dieses, bald auf jenes Gebiet verlagern. Um einen Anhaltspunkt zu geben, seien im Folgenden die wesentlichen Arbeitsbereiche angeführt, die in Frage kommen:

1. Allgemeine Beratung

- Auskunfterteilung in allen Belangen des Fürsorgewesens
- Anleitung, Ratschläge

2. Einzelfürsorge

a) Beratungen, Abklärungen, Betreuung in allen fürsorgerischen Belangen, wie:
   - Gefährdung bzw. Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen
   - Erziehungsmängel, Ausbildungsschwierigkeiten, soziales Verhalten
   - Ausfall der elterlichen Betreuung (Soforthilfe bei Todesfall, Krankheit, Überlastung der Mütter)

b) Plazierungen in Heimen, Anstalten, Spitälern, Sanatorien

c) Versorgung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien

d) Sanierung der Familienverhältnisse, Lohnverwaltung, Budgetberatung, Beratung und Betreuung der Eltern bei Erziehungsschwierigkeiten, Ehekonflikten, Wohnungsproblemen usw.

e) Geltendmachung von Sozialleistungen (AHV, IV, Krankenkassen usw.), evtl. Verwaltung und Vermittlung der Gelder

f) Veranlassung von Sondermaßnahmen, insbesondere bei Vorliegen von körperlichen oder seelischen Gebrechen und Krankheiten (z.B. Spezialarzt, IV-Maßnahmen)

g) Beratung und Betreuung alleinstehender Frauen mit Kindern, inkl. Inkasso der Alimente, sofern keine Bevormundung besteht

3. *Mithilfe zu Handen der Armenbehörden*
   - Abklärung der Familienverhältnisse
   - Mitwirkung bei schwierigen Fällen, wie Familienauflösungen, Versorgung von Kindern

4. *Mithilfe zu Handen der Vormundschaftsbehörden*
   - Vorabklärungen im Hinblick auf evtl. vormundschaftliche Maßnahmen, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen betr. Bestellung einer Erziehungsaufsicht; Wegnahme, Anstalts- oder Familienversorgung, Entzug der elterlichen Gewalt
   - Mitwirkung bei Wegnahme und Versorgung von Kindern

5. *Mithilfe zu Handen der Gerichtsbehörden*
   - Abklärung betr. Zuteilung der Kinder bei Scheidungen
   - Abklärung der Verhältnisse bei Sittlichkeitsdelikten, mit Überwachung der Kinder, Beratung der Eltern
   - Überwachung der Verhältnisse bei gerichtlicher Trennung

6. *Pflegekinderwesen*
   - Allgemeine Überwachung
   - Führung des Pflegekinderverzeichnisses
   - Abklärung der Pflegeplätze
   - Vermittlung von Pflege- und Adoptivplätzen

7. *Koordination und Vermittlung*
   - Koordination der verschiedenen fürsorgerischen Bestrebungen innerhalb des Bezirks
   - Zusammenarbeit mit privaten Institutionen und Behörden
   - Zuweisung von Fürsorgefällen an die zuständigen Institutionen und Behörden
   - Vermittlung von privaten Beiständen und Vormündern

8. *Vorsorge*
   - Allgemeine Vorsorgemaßnahmen, evtl. in Verbindung mit Jugendorganisationen, Frauenvereinen, Behörden
   - Jugendschutzmaßnahmen:
     - Überwachung der Jugendschutzbestimmungen betreffend Kino, Schutzalter usw.
     - Schaffung von Freizeitmöglichkeiten
     - Einsatz für gute Literatur, Kampf gegen Schundliteratur

9. *Schaffung eines Mitarbeiterkreises*
   - Heranbildung und Anleitung von freiwilligen Helfern (Vertrauenspersonen) in den Gemeinden
   - Überlassung leichter Betreuungsfälle an freiwillige Helfer

III. Organisation und Finanzierung

Bei der Organisation der Fürsorgestellen ist davon auszugehen, daß sie nicht gesetzliche, sondern freiwillige Hilfe leisten und von den Ratsuchenden möglichst aus eigenem Antrieb angegangen werden sollten. Es fragt sich daher, ob der Sache gedient wäre, wenn diese Fürsorgestellen amtlichen Charakter hätten. Erfahrungs-

gemäß gibt es nämlich immer noch Leute, die vor dem Gang zu einer Amtsstelle Hemmungen haben. Dies will allerdings nicht heißen, daß die aktive Mitwirkung erfahrener Amtspersonen nicht wünschbar ist. Den Fürsorgestellen ist eine gewisse Unabhängigkeit einzuräumen. Als Träger scheint daher eine gemeinnützige Institution am zweckmäßigsten zu sein. Begrüßenswert wäre es, wenn nicht ein neuer, großer «Apparat» ins Leben gerufen werden müßte, sondern wenn bereits bestehende Organisationen die Schaffung der Jugend- und Familienfürsorgestellen in den Bezirken an die Hand nähmen. Geradezu prädestiniert in dieser Hinsicht sind die in jedem Bezirk bestehenden und im Volke verankerten Jugendfürsorgevereine, die von verantwortungsbewußten und sozial aufgeschlossenen Männern und Frauen geleitet werden und in jeder Gemeinde ihre Repräsentanten haben. Diese Organisationen wären durchaus in der Lage, die Schaffung und die Führung der Fürsorgestellen einem Ausschuß bewährter Kräfte zu übertragen. Die wünschenswerte Mithilfe weiterer gemeinnütziger Institutionen sowie die unerlässliche Mitwirkung der Behörden ist in der Weise denkbar, daß ihnen eine angemessene Vertretung im leitenden Ausschuß eingeräumt wird.

In bezug auf die Finanzierung ist zu berücksichtigen, daß die Jugend- und Familienfürsorgestellen einesteils Aufgaben erfüllen, die vor allem den Bestrebungen der Jugendfürsorgevereine entsprechen, aber auch denjenigen weiterer gemeinnütziger Institutionen nahestehen. Anderteils dienen sie den Behörden und kommen zugleich der gesamten Bevölkerung zugute. Daher ist eine finanzielle Beteiligung sowohl seitens der privaten Institutionen wie auch seitens der Gemeinden durchaus gerechtfertigt. Diese Symbiose von privaten und öffentlichen Körperschaften, die sich im Wirtschaftsleben in der Form gemischtwirtschaftlicher Betriebe bewährt, entspricht durchaus unserer demokratischen Struktur.

Ob die Fürsorgestelle durch einen Fürsorger oder durch eine Fürsorgerin geführt wird, ist nicht entscheidend. Es sprechen gute Gründe für beide. Ausschlaggebend ist vielmehr, daß die Stellen durch fachlich ausgebildete und zugleich praktisch orientierte, lebenserfahrene Persönlichkeiten besetzt werden, die das Vertrauen der Hilfesuchenden wie der Fürsorgekreise besitzen.

IV. Bisherige Erfahrungen

Die erste Jugend- und Familienfürsorgestelle in unserem Kanton, die im Sinne der vorstehenden Ausführungen ihre Tätigkeit aufgenommen hat, ist am 15. August 1965 im Bezirk Laufenburg eröffnet worden. Die Initiative ging vom Jugendfürsorgeverein aus, der auch Träger dieser Institution ist. Die Finanzierung erfolgt einerseits durch private Institutionen, anderteils aber durch die Gemeinden des Bezirks. Die Fürsorge wird durch eine fachlich ausgebildete Sozialfürsorgerin, Frl. E. Burget, ausgeübt. Über die im ersten Jahre gemachten Erfahrungen berichtet der initiative Förderer und Präsident des Jugendfürsorgevereins, Herr Bezirksverwalter Müller, in einem aufschlußreichen Artikel im «Armenpfleger» vom 1. April 1966. Er weist einleitend darauf hin, daß alle Befürchtungen über Arbeitsmangel unbegründet waren und daß der Fürsorgerin schon nach einem Monat ein volles Pensum wartete. Dabei ist der Bezirk Laufenburg mit rund 18 000 Einwohnern der kleinste im Kanton, besitzt aber wie die übrigen Bezirke zugleich eine Reihe weiterer sozialer und gemeinnütziger Institutionen.

Dem Beispiel des Bezirks Laufenburg folgend, hat der Bezirk Zofingen am 1. August 1966 eine analoge Fürsorgestelle geschaffen, die vorläufig die Bezeichnung «Jugendsekretariat» trägt und durch einen fachlich ausgebildeten

«Jugendsekretär» besetzt ist. Trotz der bisher kurzen Einführungszeit hat die neue Stelle bereits allerseits gute Aufnahme gefunden. Dieses unter dem Patronat der Kulturgesellschaft gegründete Jugendsekretariat untersteht einer zu diesem Zwecke geschaffenen Bezirks-Jugendkommission, in der die verschiedenen gemeinnützigen und behördlichen Kreise vertreten sind. Auch im Bezirk Zofingen leistet der Jugendfürsorgeverein aktive Mithilfe.

Die beiden Beispiele von Laufenburg und Zofingen wirken anspornend auf die übrigen Bezirke. In den Bezirken Lenzburg und Aarau haben bereits die Jugendfürsorgevereine die Initiative zur Schaffung von Jugend- und Familienfürsorgestellen ergriffen. Es ist anzunehmen, daß im Laufe der Zeit die übrigen Bezirke folgen werden, so daß der Aargau auch auf diesem Gebiet den Nachbarkantonen, Zürich mit seinen Jugendsekretariaten und Solothurn mit seinen Familienfürsorgestellen, bald nicht mehr nachstehen wird. Dr. *H. Richner*, Aarau

Erziehungsarbeit in den Zürcher Kinderhorten

Der nachstehende von uns etwas gekürzte Artikel erschien in der letzten Nummer der vom Schulamt der Stadt Zürich herausgegebenen Zeitschrift «Schule und Elternhaus». Er beleuchtet ein Problem, das nicht ausschließlich in der Großstadt seinen Nährboden hat, sondern sich an allen Orten stellt, wo Kinder außerhalb der Schulzeit dauernd sich selbst überlassen bleiben, wenn beide Elternteile tagsüber berufstätig abwesend sind. *Redaktion*

Eine absolute Notwendigkeit

«Die Großstadt ist ein Dschungel, der Hort ist eine absolute Notwendigkeit! Unbegreiflich die Eltern, die ihrem Kinde – ach, die Schlüssel um den Hals hängen! Wir sind dankbar für den Hort. Unser Sohn ist acht Jahre alt, er geht seit drei Jahren in den Hort. Für uns ist der Hort der gute Ort (außerhalb unserem Heim und der Schule), wo wir unsern Sohn richtig betreut wissen. Denn die Kinder sind unser Bestes...» – In diesen Briefzeilen ist eigentlich schon alles Wichtige gesagt. Und der Vater, der sie schrieb, ließ seine Feder spontan über das Papier gleiten.

Eine städtische Verordnung befleißigt sich des amtlichen Stils, ist dafür aber auch sehr präzis: «Die Tages-, Morgen-, Mittags- und Abendhorte haben die Aufgabe, Schüler der Kindergärten und Volksschule der Stadt Zürich, denen es in der schulfreien Zeit an der nötigen Aufsicht, einer passenden Freizeitbeschäftigung oder an ausreichenden Mahlzeiten fehlt, die mangelnde häusliche Fürsorge und Erziehung zu bieten.»

Wie notwendig diese Fürsorge ist, zeigen folgende Zahlen: Die Stadt Zürich unterhält gegenwärtig 51 Horte: 36 Tages-, 2 Abend- und 13 Mittagshorte (davon einen für Blinde, zwei für zerebral Gelähmte und einen für das Mädchenwerkjahr). Sie werden von etwa 1200 Kindern besucht. Die Tageshorte sind während des ganzen Jahres, mit Ausnahme der Sommerferien und der gesetzlichen Feiertage, geöffnet, und zwar Montag bis Freitag von 7 bis 18.30 Uhr und am Samstag von 7 bis 13.30 Uhr. Die Mittagshorte sind geöffnet von 11 bis 14 Uhr, samstags geschlossen; die Abendhorte von 16 bis 18.30 Uhr, am Mittwoch ab 14 Uhr, samstags geschlossen. Meistens werden nicht mehr als 25 Kinder aufgenommen, damit